

NIEDERÖSTERREICH
HINEIN INS LEBEN.



NOVOG

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)



AGB für Auftragsvergaben

der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge

Gültig ab 01.01.2017

FB 070401-16-10; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Abschnitt: Präambel.....	3
1.1	Verbindlichkeitserklärung von Normen	3
1.2	Inhalt und Gegenstand	4
1.3	Gleichstellungsklausel.....	4
1.4	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Abschnitt: Das Angebot.....	5
2.1	Allgemeine Angaben zum Angebot	5
2.2	Inhalt der Angebote	6
2.3	Alternativangebote und Abänderungsangebote.....	15
2.4	Berichtigung der Ausschreibung, Angebotsänderung und Rücktritt eines Bieters während der Angebotsfrist	15
2.5	Übernahme der Angebote	16
2.6	Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen.....	17
2.7	Prüfung und Ausscheiden von Angeboten.....	18
2.8	Bindung.....	19
3	Abschnitt: Auftragsabwicklung.....	19
3.1	Zuschlag und Leistungsvertrag.....	19
3.2	Subunternehmer	21
3.3	Arbeitskräfte	21
3.4	Ausführungsunterlagen	21
3.5	Ausführung der Leistungen	22
3.6	Ausführungsfristen	26
3.7	Änderung der Leistung	27
3.8	Gefahr und Schadenersatz/Haftung	28
3.9	Übernahme der Leistung	30
3.10	Sicherstellungen.....	31
3.11	Schutzrechte und Eigentumsübergang.....	32
3.12	Abrechnung und Rechnungslegung	33
3.13	Rechnungsprüfung und Zahlung	36
4	Abschnitt: Leistungsstörungen	37
4.1	Verzug, Rücktritt und Kündigung.....	37
4.2	Vertragsstrafe (Pönale)	38
4.3	Gewährleistung und Garantie.....	38
5	Schlussbestimmungen	41
5.1	Allgemein	41

1 Abschnitt: Präambel

1.1 Verbindlichkeitserklärung von Normen

1.1.1 Verbindlichkeitserklärungen von Normen

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG) sind für alle dem BVergG unterliegende Vergaben von Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferverträgen jedenfalls die zwingenden Vorschriften des BVergG, sonstige zwingende österreichische Gesetze im materiellen Sinn oder zwingende Vorschriften von Organen der EU anzuwenden.

1.1.2 Verbindlichkeitserklärung von ÖNORMEN

Für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG) für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AGB B/DL/L 2011) (in der Folge kurz „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) enthaltenen Begriffe werden die in ÖNORM A 2060:13-03-15 idgF „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“ enthaltenen Definitionen – sofern nicht in nachstehenden Bestimmungen anders geregelt – als verbindlich angesehen.

Für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen für die Umrechnung von veränderlichen Preisen ist die ÖNORM B 2111:2007-05-01 „Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen - Werkvertragsnorm“ verbindlich anzuwenden.

Ungeachtet allfälliger normativer Verweise in Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnissen sind zusätzlich zu den Normen ÖNORM A 2060 und ÖNORM B 2111 anzuwenden:

- 1) ÖNORM A 2050:2006-11-01 idgF „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm“
- 2) ÖNORM B 2061:1999-09-01 idgF „Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm“
- 3) ÖNORM B 2110:2013-03-15 idgF „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“
- 4) ÖNORM B 2120:2012-05-01 idgF „Mindestanforderungen für einen Bauvertrag“
- 5) ÖNORM H 2201:2014-08-01 idgF „Leistungen der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Kältetechnik – Werkvertragsnorm“
- 6) ÖNORM H 2203:2015-03-15 idgF „Herstellung von Elektroinstallations-, Blitzschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen sowie Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik – Werkvertragsnorm“
- 7) ÖNORM H 2210:2011-10-01 idgF „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Planungs- und Objektüberwachungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung – Werkvertragsnorm“
- 8) ONR 12010:2008-03-01 „Standardisierte Leistungsbeschreibungen“

1.2 Inhalt und Gegenstand

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich einerseits Bestimmungen über die, den Bewerber oder Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Abschnitt 2). Soweit der Begriff Bieter verwendet wird, sind von diesem auch Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sinngemäß mit umfasst; andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Abschnitt 3 und Abschnitt 4) normiert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

1.3 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Status-, Funktionsbezeichnungen sowie alle Personenbezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise, auch wenn nur eine Art dieser Bezeichnungen zwecks leichter Lesbarkeit verwendet wird.

1.4 Abkürzungsverzeichnis

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BVergG Bundesvergabegesetz 2006 idgF
bzw. beziehungsweise
gem. gemäß
GewO Gewerbeordnung
idgF in der geltenden Fassung
u. dgl. und dergleichen
UGB Unternehmensgesetzbuch

2 Abschnitt: Das Angebot

2.1 Allgemeine Angaben zum Angebot

- 2.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006 idgF) – insbesondere §§ 255 ff BVerG zu halten. Insbesondere gilt Folgendes:
- 2.1.2 Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebots an die gesamten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie an allenfalls vorhandene besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Angebote, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder allfälligen besonderen Geschäftsbedingungen, der Ausschreibung oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, werden unter Anwendung der Bestimmungen des BVerG ausgeschieden.
- 2.1.3 Angebote müssen die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebene Form vorweisen.
- 2.1.4 Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden. Angebote, die offensichtlich auf veränderten und/oder ergänzten Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses beruhen oder die veränderte und/oder ergänzte Ausschreibungsunterlagen und/oder Leistungsverzeichnisse beinhalten, werden aus dem gegenständlichen Vergabeverfahren ausgeschieden.
- 2.1.5 Mit Abgabe eines Angebots anerkennt der Bieter alle Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und erklärt unwiderruflich, dass diese nach seiner Ansicht keine Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche aufweisen. Sollten dem Bieter derartige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche auffallen, ist er verpflichtet, dies umgehend schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Unterlässt der Bieter diese Rügepflicht, kann er diese Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht als vom Auftraggeber (iSd § 915 2. Satz ABGB) veranlasst einwenden.
- 2.1.6 Der Bieter hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikaten, Urkunden) in deutscher Sprache zu erstellen. Alle Preise sind in EURO anzugeben. Sollten fremdsprachige Unterlagen (z.B. Zertifikate, Urkunden, Dokumente) verwendet werden, sind für diese beglaubigte Übersetzungen durch einen dazu zertifizierten Übersetzer beizugeben.

- 2.1.7 Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.
- 2.1.8 Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird in den Ausschreibungsunterlagen oder im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbeheblichen Mangel behaftet und wird daher ausgeschieden.
- 2.1.9 Die vom Bieter / Auftragnehmer bekannt gegebenen personen- und firmenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber über EDV gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Auftragserteilung und in der Folge zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Mit der Abgabe von Unterlagen stimmt der Bewerber / Bieter / Auftragnehmer dieser EDV-mäßigen Speicherung und Verarbeitung zu.

2.2 Inhalt der Angebote

- 2.2.1 Mindestanforderungen der Angebote: Für die Mindestanforderungen der Angebote gelten die Bestimmungen der §§ 257 BVergG (für den Oberschwellenbereich) und 263 BVergG (für den Unterschwellenbereich).
- 2.2.2 Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften:
- 2.2.2.1 Zulässigkeit von Arbeits- und Bietergemeinschaften: Arbeits- und Bietergemeinschaften können Angebote oder Teilnahmeanträge einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung aus sachlichen Gründen die Teilnahme oder die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften für unzulässig erklärt wurde. Hierbei ist auf eine allfällige Begrenzung der Mitglieder in den Verfahrensunterlagen zu achten. Bietergemeinschaften haben zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Außerdem ist dem Auftraggeber der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und seiner elektronischen Adresse (inkl. E-Mail und – so vorhanden – Telefax) bekannt zu geben.
- 2.2.2.2 Solidarische Leistungserbringung und Haftung: Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften die solidarische Leistungserbringung und haften solidarisch.

- 2.2.2.3 Bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist dem Auftraggeber ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und seiner elektronischen Adresse zu nennen. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeits- oder Bietergemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfanges der Vollmacht sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 2.2.2.4 Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die aufgeführten Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.
- 2.2.3 Gleichwertiges Produkt
- 2.2.3.1 Ist in einer Ausschreibung ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVergG.
- 2.2.3.2 Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse angeboten wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.
- 2.2.4 Preisbildung: In den angebotenen Preisen sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:
- 2.2.4.1 Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien: Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Bieters sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den Auftraggeber gestellt werden können.

- 2.2.4.2 Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen: Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten u. dgl. werden nicht gesondert vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich, in schriftlicher Form, angeordnet werden und die Ursache nicht in der Sphäre des Auftragnehmers, allfälliger Subunternehmer oder Lieferanten begründet ist.
- 2.2.4.3 Transport, Manipulation, Versicherung und Muster: Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Des Weiteren sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch den Auftraggeber beigestellt werden.
- 2.2.4.4 Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung, Abfälle: Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien u.dgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer des Bieters oder allfälliger Vorlieferanten). Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet.

- 2.2.4.5 Gerüstung, Unterstellungen, Requisiten: Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.
- 2.2.4.6 Örtliche Verhältnisse: Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw. Verwendungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt, sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.
- 2.2.4.7 Sicherheitsmaßnahmen: Da der Bieter/Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.
- 2.2.4.8 Lizenz- und Patentgebühren: In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an den Auftraggeber gestellt werden können.
- 2.2.4.9 Versicherungen: In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.
- 2.2.4.10 Wiederherstellung und Genehmigung bei Bauaufträgen bzw. Baukonzessionsverträgen: Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

- 2.2.4.11 Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen: Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne und Werkstattzeichnungen, mechanische und statische Berechnungen, kinematische Nachweise, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen, Abnahmeprüfungen durch dazu befugte Zivilingenieure oder dazu akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Übersetzungen von fremdsprachigen Zertifikaten, Dokumenten und Urkunden u. dgl.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber in Papierform und in elektronischer Form zu übergeben.
- 2.2.4.12 Teilnahme an Besprechungen: Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein (inkl. Kosten, Zuschläge und Zulagen gemäß Punkt 2.2.4.2).
- 2.2.4.13 Einschulung der Mitarbeiter des Auftraggebers: Im angebotenen Preis ist die Einschulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.
- 2.2.4.14 Zusätzlich bei Regieleistungen: Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:
- 1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u.dgl.);
 - 2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
 - 3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u.dgl.);
 - 4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u.dgl.

2.2.5 Arten der Preise und Preisumrechnung

- 2.2.5.1 Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.
- 2.2.5.2 Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet. Können mehrere Angebote abgegeben werden, so gilt als Stichtag für die Preisbildung der Tag, an dem die letzte Angebotsfrist endet. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Umrechnung von veränderlichen Preisen nach ÖNORM B 2111.
- 2.2.5.3 Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die der Auftraggeber verschuldet hat, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.
- 2.2.6 Vadium: Hinsichtlich der Bestimmungen für das Vadium wird auch auf Abschnitt 3, Pkt. 10.1 verwiesen. Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen un behebbaren Mangel dar.

2.2.7 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

- 2.2.7.1 In der Bekanntmachung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen ist festgelegt, mit welchen Nachweisen der Bieter seine Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen hat. Der Bieter kann seine Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass er die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung). In dieser Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Wird der Nachweis der Eignung durch Vorlage einer solchen Eigenerklärung erbracht, muss der Bieter jedenfalls über die angeführten Nachweise verfügen und diese auf Aufforderung des Auftraggebers in der geforderten Aktualität unverzüglich beibringen können.
- 2.2.7.2 Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zunächst auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (wie etwa dem Auftragnehmerkataster Österreich) führen, sofern die vom Auftraggeber festgelegten Unterlagen in der vom Auftraggeber gewünschten Form vorliegen und vom Auftraggeber unmittelbar abrufbar sind. In diesem Fall hat der Bieter mit Abgabe seines Angebotes dem Auftraggeber die Zugangsdaten zu diesem Verzeichnis (z.B. ANKÖ-Firmencode) bekannt zu geben und für die geforderte Aktualität seiner Nachweise in diesem Verzeichnis zu sorgen.
- 2.2.7.3 Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen sämtliche geforderten Nachweise nicht älter als sechs Monate sein. Der Auftraggeber behält sich vor, im Zweifelsfall eigene Erkundungen über die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Bieters einzuholen.
- 2.2.7.4 Der Auftraggeber kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.
- 2.2.7.5 Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer der anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Qualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Es gelten die Bestimmungen der GewO §§373a folgende.

- 2.2.7.6 Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch mit anderen als den vom Auftraggeber festgelegten Unterlagen führen, sofern die festgelegten Unterlagen aus einem gerechtfertigten, von ihm anzuführenden Grund nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Unterlagen die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich festgelegten haben. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter zu erbringen.
- 2.2.8 Angabe der beabsichtigten Subunternehmer: Es gelten die Bestimmungen des BVergG mit folgenden Klarstellungen: Der Bieter kann sich zur Durchführung der Leistungen auch Subunternehmer bedienen, soweit der Subunternehmer die für die Ausführung des entsprechenden Teils der Leistung erforderliche Befugnis, erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit aufweist. Sofern in den einzelnen Ausschreibungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind Leistungen, deren geschätzter Auftragswert 10% überschreitet, „wesentliche Teile des Auftrags“ sowie all jene Leistungen, zu deren Erbringung der Bieter selbst nicht geeignet ist. Jene wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben. Die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer, an die der Bieter die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Subunternehmer, sowie die jeweiligen Leistungsteile sind unter Nachweis ihrer Befugnis, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie beruflichen Zuverlässigkeit bekannt zu geben. Sofern sich der Bieter zum Nachweis der Eignung auf die Mittel eines Subunternehmers beruft, handelt es sich um einen „wesentlichen Teil“ des Auftrags und hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages (welcher, weder aufschiebende noch auflösende Bedingungen enthalten darf) mit dem Subunternehmer, eines verbindlichen Angebots des Subunternehmers oder auf sonstige geeignete Weise nachzuweisen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Abschnitt 3, Pkt. 2 getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt. Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine derartige Zustimmung wird innerhalb der gesetzlichen Frist gewährt, wenn alle geforderten Nachweise vorliegen und der Nachweis der zumindest gleichwertigen Eignung der Subunternehmer erbracht ist.
- 2.2.9 Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen: Das Angebot hat eine Aufzählung der dem Angebot beigegebenen sowie gesondert eingereichten Unterlagen zu enthalten. Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes vom Auftraggeber geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist wahrheitsgemäß, richtig und vollständig vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

- 2.2.10 Unterfertigung: Das Angebot ist vom Bieter / allen Mitgliedern der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebaren Mangel dar, der zum Ausscheiden des Angebotes führt.
- 2.2.11 Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot: Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (siehe auch Abschnitt 2, Pkt. 8).
- 2.2.12 Berücksichtigung der österreichischen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften: Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten. Hingewiesen wird auf das Verbot des Lohn- und Sozialdumpings und insbesondere die sich aus dem Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 94/2014) bzw dem Arbeitsvertragsrechts- und Anpassungsgesetz (AVRAG) ergebenden Verpflichtungen zu einer nach den in Österreich geltenden Bestimmungen für Löhne und Sozialabgaben für den Fall, dass die Leistungen vor Ort in Österreich zu erbringen sind. Dies gilt auch für alle eingesetzten Subunternehmer und Subsubunternehmer und deren MitarbeiterInnen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber dafür, dass alle gesetzlich gebotenen Sozialabgaben und Löhne den vor Ort in Österreich tätigen MitarbeiterInnen (bzw an die zuständigen Sozialversicherungen) gezahlt werden.

2.3 Alternativangebote und Abänderungsangebote

2.3.1 Alternativangebote: Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern der Auftraggeber in der Ausschreibung Alternativangebote ausdrücklich zugelassen hat. Falls der Auftraggeber keine Angaben über die Zulässigkeit von Alternativangeboten gemacht hat, so sind Alternativangebote nicht zugelassen. Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen, die Alternativangebote im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter unentgeltlich zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen, die in Form und Struktur einem ausschreibungskonformen Angebot möglichst gleicht.

2.3.2 Abänderungsangebote: Sofern der Auftraggeber in der Ausschreibung nicht anderes festlegt, sind Abänderungsangebote zulässig. Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen, die in Form und Struktur einem ausschreibungskonformen Angebot möglichst gleicht.

2.4 Berichtigung der Ausschreibung, Angebotsänderung und Rücktritt eines Bieters während der Angebotsfrist

2.4.1 Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist: Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber oder Bieter umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

2.4.2 Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf Abschnitt 2 Pkt. 1 bis Pkt. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist unter Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt 2 Pkt. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen. Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines Angebotes verlangen.

2.5 Übernahme der Angebote

2.5.1 Angebote in Papierform sind rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen ist, innerhalb der Angebotsfrist bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle einzureichen bzw. im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. So in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, ist den eingereichten Angeboten auch jeweils zumindest ein Datenträger mit sämtlichen Unterlagen in elektronischer Form anzuschließen.

2.5.2 Lose Bestandteile des Angebots (Muster, Proben u. dgl.) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

2.5.3 Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

2.6 Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

2.6.1 Vergütung von Angeboten: Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Der Auftraggeber kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters der Ausschreibung entspricht. Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

2.6.2 Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

2.6.2.1 Der vertrauliche Charakter aller den Auftraggeber, die Bewerber oder die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen, u. dgl.) nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung für sich verwenden und an Dritte weitergeben. Die schriftliche Zustimmung ist von einem Befugten zu erteilen.

2.6.2.2 Der Bieter sowie alle von ihm benannten Subunternehmer verpflichten sich insbesondere auch zur zeitlich und örtlich unbeschränkten Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers – dies auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese Verpflichtung ist auch gegenüber Medien uneingeschränkt einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln ist der Auftraggeber zum Ausscheiden des betreffenden Bieters aus dem Vergabeverfahren berechtigt.

2.6.2.3 Bei Weitergabe an Dritte sind diese sowie der Verwendungszweck namhaft zu machen. Die Haftung für die aus der missbräuchlichen Verwendung der weitergegebenen Ausarbeitungen durch den Dritten entstandenen Schäden liegt bei demjenigen, der die Ausarbeitungen des anderen weitergegeben hat.

2.6.2.4 Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

2.6.2.5 Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters, wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des Auftraggebers über, sofern der Bewerber oder Bieter dafür eine gesonderte Vergütung erhalten hat.

2.7 Prüfung und Ausscheiden von Angeboten

2.7.1 Öffnung der Angebote: Bei Vergabeverfahren im Sektorenbereich erfolgt keine formalisierte Öffnung der Angebote. Sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, dürfen Bieter an der Angebotsöffnung nicht teilnehmen.

2.7.2 Prüfung der Angebote

2.7.2.1 Die eingegangenen Angebote werden von einer sachverständigen Person seitens des Auftraggebers einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

2.7.2.2 Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

2.7.2.3 Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

2.7.2.4 Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

2.7.2.5 Bei Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen, wird im Einzelnen geprüft,

- 1) ob den in § 187 Abs. 1 BVergG angeführten Grundsätzen entsprochen wurde;
- 2) die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters bzw. – bei der Weitergabe von Leistungen – der namhaft gemachten Subunternehmer;
- 3) ob das Angebot rechnerisch richtig ist;
- 4) die Angemessenheit der Preise;
- 5) ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist;

2.7.2.6 Die Prüfung der Angemessenheit der Preise und eine allfällige vertiefte Angebotsprüfung erfolgen gemäß § 268 BVergG.

2.7.3 Ausscheiden von Angeboten

2.7.3.1 Angebote von Bietern werden ausgeschieden, wenn einer der in § 269 BVergG festgelegten Ausscheidungsgründe bzw. ein unbehebbarer Mangel vorliegt.

2.7.3.2 Der Auftraggeber kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

2.7.3.3 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtete Angebote werden vorgereicht.

2.8 Bindung

2.8.1 Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

2.8.2 Vorzeitiger Rücktritt des Bieters: Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein von ihm erlegtes Vadium.

3 Abschnitt: Auftragsabwicklung

3.1 Zuschlag und Leistungsvertrag

3.1.1 Zuschlag: Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) durch den Auftraggeber erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenbrief.

3.1.2 Leistungsvertrag: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist sowie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er sich – sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt des Weiteren, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

3.1.3 Vertragsgrundlagen

3.1.3.1 Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:

- 1) das Auftragschreiben, der Bestellschein die Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenbrief samt den im Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenbrief angegebenen verbindlichen Dokumenten;
- 2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle, Berichtigungen, Fragenbeantwortungen, etc);
- 3) die Besonderen Geschäftsbedingungen (allgemeine technische Vertragsbedingungen, besondere technische Vertragsbedingungen u. dgl.) des Auftraggebers;
- 4) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers;
- 5) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragschreiben / Bestellschein / Auftragsbestätigung / Schluss- und Gegenbrief ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- 6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB.

3.1.3.2 Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

3.1.3.3 Weder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

3.1.4 Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis): Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

3.1.5 Zession: Bezüglich eines Zessionsverbotes ist eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall auszuhandeln.

3.1.6 Vertragsänderung und Nebenabreden: Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

3.1.7 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Scheitert eine Einigung, können der Auftraggeber und der Auftragnehmer das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

- 3.1.8 Kosten und Gebühren: Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 2, Pkt. 2.4.1. sinngemäß anzuwenden.

3.2 Subunternehmer

- 3.2.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an Subunternehmer ist unzulässig; ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen.
- 3.2.2 Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.
- 3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.

3.3 Arbeitskräfte

- 3.3.1 Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so haben der Auftragnehmer und alle Subunternehmer einschließlich Arbeitskräfteüberlasse die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Aus Verstößen gegen die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der Leistungserbringung haftet der Auftragnehmer und zwar auch wenn diese Verstöße Sub(sub)unternehmern zuzurechnen sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Fall von Verstößen gegen das AVRAG und sonstige Antilohn- und Sozialdumpinggesetzen schad- und klaglos zu halten. Bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften kommt die solidarische Haftung zum Tragen.

3.4 Ausführungsunterlagen

- 3.4.1 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.
- 3.4.1.1 Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen (vgl. insbesondere auch die geltenden Rügepflichten des Bieters im laufenden Vergabeverfahren, Abschnitt 2, Pkt. 1.5).
- 3.4.1.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.
- 3.4.1.3 Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden.

- 3.4.1.4 Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen des Auftraggebers wieder zurückzustellen. Es gelten die Vorschriften zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Geheimhaltung gemäß Abschnitt 2, Pkt 6.2.2 sinngemäß.
- 3.4.2 Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer
- 3.4.2.1 Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.4.2.2 Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung der Leistung beginnen.
- 3.4.3 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften
- 3.4.3.1 Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich vom Auftraggeber eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.
- 3.4.3.2 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und sonstige maßgebende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

3.5 Ausführung der Leistungen

- 3.5.1 Allgemeines
- 3.5.1.1 Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung der Leistung beginnen. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Leistung hat unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und ist so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin abgeschlossen werden kann.

- 3.5.1.2 Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Leistung / Erfolg unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, weiters Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Bei Vorbereitungs-, Abschluss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim Auftraggeber erforderlich. Durch eine solche Zustimmung werden sonstige Genehmigungen (z.B. nach arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen) nicht ersetzt.(vgl. Abschnitt 2, Pkt. 2.4.2.) Diese Freigaben und Zustimmungen rechtfertigen jedoch keinen Anspruch auf Mehrkosten bzw Änderung der Leistungszeit. Auch aus der Verweigerung der diesbezüglichen Zustimmung kann kein Anspruch auf Mehrkosten bzw Anpassung der Leistungszeit abgeleitet werden. Die Freigabe/Zustimmung zu diesen Leistungen steht im gebundenem Ermessen der AG. Sie wird diese Zustimmung erteilen, wenn dies vom AN entsprechend sachlich begründet beantragt wird und dagegen keine betrieblichen Bedenken und auch keine Bedenken aus Sicht der AnrainerInnen/Umweltauflagen sprechen. Der AN ist verpflichtet, die Leistungserbringung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, auch unter Beachtung aller arbeitnehmerrechtlichen Vorschriften zu kalkulieren und kann in diesem Sinn nicht mit einer Leistung außerhalb der Normalarbeitszeit vor Ort beim AG rechnen.
- 3.5.1.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3.5.1.4 Ausführung von Leistungen als Regieleistungen: Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den Auftraggeber ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.
- 3.5.1.5 Erfüllungsort der Leistung: Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).
- 3.5.1.6 Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten oder deren Verhalten geeignet ist, die einwandfreie Durchführung des Auftrages zu gefährden, sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Erfüllungsort abzuziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.
- 3.5.2 Ausführung in Teilleistungen
- 3.5.2.1 Generell ist eine Erfüllung als beauftragte Gesamtleistung vorgesehen. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist generell unzulässig, außer es ist vertraglich ausdrücklich anderes vereinbart.

- 3.5.2.2 Ausdrücklich vertraglich vereinbarte Teilleistungen können gesondert übernommen werden und mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.
- 3.5.2.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers oder dessen Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich des Weiteren vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn – jedenfalls ehest möglich (bei Bekanntwerden) – dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5.2.4 Die Entscheidung des Auftraggebers zu o.a. Abschnitt 3, Pkt. 5.3.1 ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.
- 3.5.3 Kontrollrecht des Auftraggebers
- 3.5.3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Seine Organe oder die von ihm beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.5.3.2 Der Auftragnehmer hat den Anordnungen des Auftraggebers Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.
- 3.5.3.3 Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit des Auftraggebers nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung oder seiner Warnpflicht enthoben. Ungeachtet der dem Auftraggeber zustehenden und vom Auftraggeber ausgeübten Überwachungstätigkeit hat der Auftragnehmer die vertragliche Leistung ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.
- 3.5.3.4 Der Auftragnehmer hat zu sorgen, dass auch die Subunternehmer dem Auftraggeber dieses Kontrollrecht ermöglichen. Eine Verweigerung der o.a. Bestimmungen über das Kontrollrecht des Auftraggebers stellt eine Vertragsverletzung dar, für die der Auftragnehmer haftet.
- 3.5.3.5 Abgesehen von den in den Punkten 5.4.1 bis 5.4.4. vorgesehenen Möglichkeiten hat der Auftraggeber jede Möglichkeit, Kontrollen vorzunehmen und die Leistungserbringung zu überwachen und zu untersuchen.

3.5.4 Material- und Qualitätsprüfung

3.5.4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Allfällige weitere vertraglich vereinbarte Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation, der Qualität und der Menge der eingesetzten Materialien bleiben dadurch unberührt. Die vom Auftraggeber durchgeführte Prüfung der Güte und Mengen der zum Einsatz gelangenden Materialien und der Qualitätsanforderungen entbinden den Auftragnehmer nicht, die zum Einsatz gelangenden Materialien hinsichtlich Güte und Menge selbst zu prüfen und die vertraglich festgesetzten Qualitätsanforderungen einzuhalten und zu dokumentieren.

3.5.4.2 Die Kosten der Prüfungen der Güte und Menge der zum Einsatz kommenden Materialien und der Nachweis der Erfüllung der vertraglich festgesetzten Qualitätsanforderungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

3.5.4.3 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der Auftragnehmer ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

3.5.4.4 Werden Prüfungen durch den Auftraggeber veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

3.5.4.5 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen.

3.5.5 Versicherungen

3.5.5.1 Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass dem Auftraggeber im Schadensfall die Entschädigung auszuzahlen ist. Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung in dem Ausmaß für die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten, die den diesbezüglichen Eignungsanforderungen im Vergabeverfahren konkret entspricht

3.5.5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen.

3.5.5.3 Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der Auftraggeber einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

3.6 Ausführungsfristen

3.6.1 Allgemeines

3.6.1.1 Behinderung der Ausführung und Vermeidung von Verzug: Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug: Leistungserbringung nicht in der gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise) zu vermeiden.

3.6.1.2 Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Verzugs: Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

3.6.2 Angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen: Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber angemessen verlängert, wenn die Behinderung

- 1) vom Auftraggeber zu vertreten ist oder
- 2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht. Als höhere Gewalt im Zuge dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden außergewöhnliche Ereignisse verstanden, die auch mit äußerster Sorgfalt nicht verhütet werden können.

3.6.3 Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

3.6.4 Ersatzvornahme

3.6.4.1 Der Auftraggeber ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Firma seiner Wahl ausführen zu lassen.

3.6.4.2 Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Abschnitt 4, Pkt. 2 bleiben davon unberührt.

3.7 Änderung der Leistung

3.7.1 Geänderte und zusätzliche Leistung/geänderte Leistungsbedingungen

3.7.1.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

3.7.1.2 Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren bzw sich die Leistungsumstände im Vergleich zum Vertragsinhalt (Ausschreibungsstand) ändern bzw die Auftragnehmerin aus von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Gründen behindert wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und- hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen bzw. Fortsetzung der Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung des Auftraggebers wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

3.7.1.3 Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.7.1.4 Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar, wenn im Zuge dieser Leistungsänderung nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Die Kosten allfälliger Forcierungsmaßnahmen sind im Entgelt für die zusätzlichen Leistungen inkludiert.

3.7.2 Minderung oder Entfall von Leistungen

3.7.2.1 Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. In diesem Sinn steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Nachteilsabgeltung für den Entfall/Minderung der beauftragten Leistung zu.

3.7.2.2 Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

3.7.3 Vertragswidrig erbrachte Leistungen

3.7.3.1 Vertragswidrige Leistungen sind alle Leistungen, die entweder ohne Vertrag oder abweichend von den Bestimmungen eines bestehenden Vertrages über die Erbringung einer Leistung erbracht wurden, sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt. Vertragswidrige Leistungen gelten als vom Auftraggeber nicht beauftragt.

3.7.3.2 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen. Entstehen durch die vom Auftragnehmer durchgeführte oder vom Auftraggeber veranlasste Beseitigung von vertragswidrig erbrachten Leistungen Verzögerungen in der Ausführungsfrist der vertraglich vereinbarten Leistung (siehe Abschnitt 3, Pkt. 6.1.1.), so haftet der Auftragnehmer im vollem Umfang für die entstandene Verzögerung bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

3.7.3.3 Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus vertragswidrig erbrachten Leistungen entstanden sind.

3.7.4 Allfällige Mehrkostenforderungen bzw Ansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen sind unverzüglich ab Kenntnis bzw Erkennbarkeit der zusätzlichen Leistungen/geänderten Leistungsumstände/Behinderungen gegenüber der Auftraggeberin dem Grunde nach anzumelden, spätestens jedoch binnen 6 Wochen ab Erkennbarkeit dieser Umstände/zusätzlichen Leistungen. Unterlässt der AN eine diesbezügliche Anmeldung der Mehrkostenforderungen bzw Ansprüche infolge zusätzlicher Leistungen/geänderter Leistungsumstände innerhalb dieser Sechswochenfrist ab Erkennbarkeit dieser Umstände, sind die diesbezüglichen Ansprüche des Auftragnehmers präkludiert.

3.8 Gefahr und Schadenersatz/Haftung

3.8.1 Übergang der Gefahr: Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Leistungen. sofern keine Teilabnahme vereinbart ist oder Gegenteiliges bestimmt ist. Unter diese „Gefahr“ fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

3.8.2 Haftung

- 3.8.2.1 Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber wegen oder anlässlich der Durchführung des Auftrages aus Verschulden des Auftragnehmers entstehen. Sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges bestimmt ist, haftet der Auftragnehmer betraglich unbegrenzt für die von ihm vorsätzlich bzw grob fahrlässig verursachten Schäden. Im Fall der von ihm leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer jedoch nur im Ausmaß der von ihm zu stellenden Haftpflichtversicherung (vgl Eignungsanforderungen konkrete Ausschreibung). Darüber hinaus ist die Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden und entgangenen Gewinn der Auftraggeberin ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Personenschäden und nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.
- 3.8.2.2 Beweislast: Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.
- 3.8.2.3 Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 3.8.2.4 Haftung allgemeinen Bauschaden: Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist vom Auftragnehmer zu führen. Zur Sicherstellung für den allgemeinen Bauschaden wird der in der konkreten Ausschreibung genannte Betrag vorerst vom Rechnungsbetrag einbehalten und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

3.9 Übernahme der Leistung

- 3.9.1 Aufforderung zur Übernahme: Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.
- 3.9.2 Förmliche bzw. formlose Übernahme: Mit der Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. vom Auftraggeber nichts anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeber rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.
- 3.9.3 Übernahme von Teilleistungen: Vereinbarte Teilleistungen gemäß Abschnitt 3, Pkt.5.2 können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden.
- 3.9.4 Mängel bei der Übernahme
- 3.9.4.1 Wesentliche Mängel: Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Abschnitt 4, Pkt. 1 ein. Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Abschnitt 4, Pkt. 3 zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 3.9.4.2 Unwesentliche Mängel: Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Abschnitt 4, Pkt. 3 kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 3.9.4.3 Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln: Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Abschnitt 3, Pkt. 10.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch Abschnitt 3).

- 3.9.5 Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers: Der Auftraggeber kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

3.10 Sicherstellungen

- 3.10.1 Vadium: Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es max. 5% des geschätzten Auftragswertes. Der entsprechende Fixbetrag ist vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbarer Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung vom Auftraggeber zurückgestellt, sofern es nicht verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.
- 3.10.2 Deckungsrücklass: Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 7% und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel vom Auftraggeber genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.
- 3.10.3 Haftungsrücklass: Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3% des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch den Auftraggeber akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

- 3.10.4 **Kautio**n: Die Kautio ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kautio in Form einer abstrakten Bankgarantie in Höhe von 20% der Auftragssumme inkl. USt., sofern im Leistungsvertrag (Ausschreibungsunterlagen) nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4, Pkt. 1.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers kann die Kautio nach und nach vom Auftraggeber herabgesetzt werden.
- 3.10.5 **Sicherstellungsmittel**: Sicherstellungsmittel werden vom Auftraggeber nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

3.11 Schutzrechte und Eigentumsübergang

- 3.11.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art und Weise auch immer zu benützen oder zu verwerten, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Dies gilt insbesondere für das Recht zur Bearbeitung des Werks auch unter Zuhilfenahme von Dritten, zur Verbreitung/Veröffentlichung/Ausstellung des Werks und zur Vervielfältigung des Werks in uneingeschränkter Anzahl. In diesem Sinn ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, eingereichte Pläne oder Konzepte uneingeschränkt auch mit Hilfe Dritter zu bearbeiten, zu vervielfältigen und in jedwedem Medium (auch im Internet) zu veröffentlichen.
- 3.11.2 Allfällige im Zuge des Leistungsvertrages erarbeitete/konzipierte Kennzeichen/Marken/Slogans/Claims oder sonstige für den Auftraggeber erarbeitete/entwickelte eigentümliche Inhalte stehen mit deren Bezahlung ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle hierfür notwendigen exklusiven Werknutzungsrechte, insbesondere das Werknutzungsrecht zur uneingeschränkten Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung in jedwedem Medium (auch im Internet).

- 3.11.3 Soweit Lizenzen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung oder des Werkes notwendig sind, hat diese der Auftragnehmer zu beschaffen. Dies gilt insbesondere auch für Lizenzen an Standardsoftware. Soweit vertragsgegenständlich lediglich Standardsoftware/Standardsoftwarekomponenten sind, gelten die unter Punkt 3.11.1 und 3.11.2 genannten Regelungen nicht. Stattdessen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle für die Vertragserfüllung notwendigen Werknutzungsbewilligungen in der notwendigen Anzahl mit den notwendigen Rechten einzuräumen, insbesondere das Recht, diese Standardsoftware in dem für den Vertragszweck notwendigen Umfang in Österreich zeitlich uneingeschränkt zu nutzen und über die der Leistungsbeschreibung zu entnehmende Schnittstellen zu bearbeiten. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrages darf der Auftraggeber unentgeltlich und kostenlos nützen.
- 3.11.4 Haftung bei Schutzrechtsverletzungen: Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung und der Erfüllung des vertraglich vereinbarten Werkes schad- und klaglos zu halten. Für alle Forderungen, die auf Grund der Verletzung eines Schutzrechtes an den Auftraggeber herangetragen werden und die nachweislich im Zusammenhang mit der Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Leistung stehen, haftet der Auftragnehmer.
- 3.11.5 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.
- 3.11.6 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

3.12 Abrechnung und Rechnungslegung

3.12.1 Abrechnung

- 3.12.1.1 Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem Auftraggeber eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.
- 3.12.1.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

- 3.12.1.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.
- 3.12.1.4 Vor Rechnungslegung ist mit dem Bauherren oder dessen Vertreter das Einvernehmen über die in Rechnung gestellten Aufmaße und deren Berechnung herzustellen. Rechnungen, die ohne vorherige Überprüfung beim AG eingehen gelten als mangelhaft. Die Prüf- und Zahlungsfrist wird dann bis zur Behebung des Mangels ausgesetzt.
- 3.12.2 Allgemeines zur Rechnung: Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.
- 3.12.3 Mindestumfang der Rechnungen: Rechnungen müssen zwingend folgende Inhalte und Angaben enthalten:
- 3.12.3.1 Exakter Firmenwortlaut lt. Firmenbuch, Anschrift des Auftraggebers / der Vergabestelle und des Auftragnehmers sowie Angabe der UID-Nummer gem. den gesetzlichen Anforderungen des § 11 UStG;
- 3.12.3.2 Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
- 3.12.3.3 Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;
- 3.12.3.4 Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- 3.12.3.5 Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenerrechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaße u. dgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wobei diese für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen so zu kennzeichnen sind, dass sie in der Rechnung bzw. der übersichtlichen Zusammenstellung eindeutig identifiziert werden können;
- 3.12.3.6 Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- 3.12.3.7 Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen
- 3.12.3.8 Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen; dabei sind von allen bereits gelegten Rechnungen (Teilrechnungen, Zwischenrechnungen, u. dgl.) Datum, Rechnungsnummer und Betreff/Inhalt der bereits gelegten Rechnungen anzugeben;

- 3.12.3.9 Des Weiteren sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.) sowie Nachlässe, Rabatte, Skonti und sonstige vertraglich festgelegten Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.
- 3.12.4 Teilrechnungen
- 3.12.4.1 Sämtliche Teilrechnungen sind grundsätzlich wie Schlussrechnungen aufzubereiten und auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen.
- 3.12.4.2 Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe Abschnitt 3, Pkt. 9.3). Teilrechnungen dürfen nur zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.
- 3.12.5 Schluss- und Teilschlussrechnungen: Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Abschnitt 3, Pkt. 9 gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Abschnitt 4, Pkt. 2 sind in Abzug zu bringen.
- 3.12.6 Regierechnungen: Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen (Abschnitt 3, Pkt. 12.5)
- 3.12.7 Mangelhafte Rechnungslegung: Ist eine Rechnung so mangelhaft und/oder unvollständig, dass sie der Auftraggeber mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur Vorlage in vollständig verbesserter Form gemäß den Anforderungen an eine ordnungsgemäß gelegte Rechnung gilt die Rechnung als nicht eingebracht.
- 3.12.8 Abrechnung durch den Auftraggeber: Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Abschnitt 3, Pkt. 12.7 vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

3.13 Rechnungsprüfung und Zahlung

3.13.1 Allgemeines

3.13.1.1 Fälligkeit der Rechnung: Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftragschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers.

3.13.1.2 Rechnungsabzüge: Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche des Auftraggebers in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

3.13.1.3 Aufrechnung / Kompensation: Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber auch außerhalb dieses Vertrages mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

3.13.1.4 Währung: Zahlungen erfolgen ausschließlich und ausnahmslos in EURO.

3.13.1.5 Wirkung von Zahlungen: Zahlungen an den Auftragnehmer haben für den Auftraggeber auch hinsichtlich dessen (Zu-)Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-)Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

3.13.2 Teilrechnungen

3.13.2.1 Prüffrist und Zahlungsfrist: Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung und Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers.

3.13.3 Schluss- und Teilschlussrechnungen

3.13.3.1 Prüf- und Zahlungsfristen: Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung und Zahlung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers binnen 30 Tagen. Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlängern sich die Prüffristen bis zum vollständigen und prüffähigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen (siehe auch Abschnitt 3, Pkt. 12.7).

- 3.13.3.2 Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Skonto in Höhe von 3 % zwischen den Vertragsparteien als vereinbart und wird von der Rechnungssumme vom Auftraggeber in Abzug gebracht.
- 3.13.3.3 Geltendmachung von Überzahlungen: Sind seitens des Auftraggebers Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 5 % p.a. zu verzinsen.
- 3.13.3.4 Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen: Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

4 Abschnitt: Leistungsstörungen

4.1 Verzug, Rücktritt und Kündigung

- 4.1.1 Kündigung durch Auftraggeber: Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterreichenderer Ansprüche – berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen in Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers derart tiefgreifend erschüttert ist, dass dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- 4.1.2 Kündigung bei Dauerschuldverhältnis: Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag u. dgl.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 4.1.3 Im Fall eines solchen Rücktrittes werden vom Auftraggeber die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung (Deckungskauf) geltend gemacht. Die Pönale ist als reine, der Höhe nach begrenzte Vertragsstrafe auf diesen Ersatzanspruch aufgrund des Rücktrittes bzw. des Verzuges im Hinblick auf den allgemeinen Mehraufwand des Auftraggebers bei Leistungsverzügen nicht anrechenbar.

4.2 Vertragsstrafe (Pönale)

- 4.2.1 Definition: Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.
- 4.2.2 Pönalen bei Nichteinhaltung der Ausführungsfristen: Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Abschnitt 3, Pkt. 6 aus seinem Verschulden nicht ein, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 100 EURO). Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist zulässig.
- 4.2.3 Gesonderte Definition einer Vertragsstrafe: Der Auftraggeber kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

4.3 Gewährleistung und Garantie

4.3.1 Gewährleistung

- 4.3.1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat, sowie den anerkannten Regeln und jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks zum Zeitpunkt der Angebotslegung entspricht, sofern vom AG im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des Auftraggebers gemäß Abschnitt 3, Pkt. 5.4 nicht eingeschränkt und entbinden den Auftragnehmer insbesondere nicht von seinen Prüfpflichten. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom Auftraggeber freigegeben werden.

- 4.3.1.2 Gewährleistungsfrist: Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei verdeckten Mängeln und Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftraggeber bekannt wurde. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Abschnitt 4, Pkt. 4 werden dadurch nicht berührt.
- 4.3.1.3 Geltendmachung der Gewährleistung: Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage u. dgl.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.
- 4.3.1.4 Garantiezusage: Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.
- 4.3.2 Garantie
- 4.3.2.1 Definition: Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche des Auftraggebers können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden.
- 4.3.2.2 Garantiefrist: Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.
- 4.3.3 Schlussfeststellung und Folgen: Über Verlangen des Auftraggebers hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeber und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Abschnitt 3, Pkt. 9 einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung / erfolgte vollständige Mängelbehebung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass (siehe Abschnitt 3, Pkt. 10.3) bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

4.3.4 Rechte aus Gewährleistung und Garantie

- 4.3.4.1 Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung: Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern. Zunächst kann der Auftraggeber die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Auftraggeber verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener, vom Auftraggeber gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.
- 4.3.4.2 Ersatzvornahme: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.
- 5.1.2 Streitigkeiten werden ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg bestritten.
- 5.1.3 Gerichtsstand ist St. Pölten/Niederösterreich.
- 5.1.4 Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 5.1.5 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis
- 5.1.6 Sollten einzelne Bestimmungen ungültig/unwirksam sein, betrifft dies nicht die Gültigkeit/Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich eine Ersatzregelung für diese ungültige/unwirksame Bestimmung treffen, die der ungültigen/unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe ist.